



Satzung des TC Rottach-Egern e.V.

Wir überarbeiten aktuell unsere Satzung und stellen diese auf der Jahreshauptversammlung im Oktober 2020 unseren Mitgliedern zur Abstimmung vor. Bis dahin ist die nachfolgende Satzung gültig.

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Rottach-Egern“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung. Die Abkürzung lautet: „TC Rottach-Egern e.V.“. Er hat seinen Sitz in Rottach-Egern. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der TC Rottach-Egern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 und zwar durch Pflege des Tennissports und die Schaffung der dafür notwendigen Voraussetzungen.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung von Tennisanlagen und die Förderung tennissportlicher Übungen und Leistungen einschließlich der Sportjugendpflege.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Beschlüsse über Satzungsänderungen über die Auflösung des Vereins und dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderung, welche die genannten, gemeinnützigen Zwecke treffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein beziehungsweise der Fachverband im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und der Verein seinem Treffen Fachverband sofort an.
- 6) Zur Hebung des engeren sportkameradschaftlichen Vereinslebens pflegt für eine gesellige Veranstaltung, insbesondere auch Freundschaft Spiele, Turniere und Ähnliches.
- 7) Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sportverband e.V., genannt BLSV. Er erkennt die Satzungen des BLSV, des Deutschen Tennis-Bundes, des Bayerischen Tennis-Verbands und dessen Wettspielordnung, sowie die ergänzend erlassen Richtlinien des BTV, Bezirk Oberbayern, an.
- 8) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.



§3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Zahl der aktiven Mitglieder kann begrenzt werden. Sie wird jeweils von der ordentlichen Mitgliederversammlung von Jahr zu Jahr festgelegt.
- 2) Der Verein umfasst
 - a. Ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive (fördernde) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - b. Außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive (fördernde) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 3) Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende, und zwar spätestens zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres, schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich.
- 5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt schriftlich durch den Vorstand:
 - a. Wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
 - b. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und/oder des Beitrags länger als acht Wochen in Verzug gerät.
 - c. Bei grobem unsportlichem Verhalten,
 - d. Aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.Dem Betroffenen ist vom Vorstand unter Setzung einer Frist von drei Woche Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Danach entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Gegen diesen Beschluss kann binnen drei Wochen, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe des Ausschlusses an, Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheidet
- 6) In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen.
- 7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.



§4 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

- 1) Bei Eintritt in den Verein wird von jedem ordentlichen Mitglied eine Aufnahmegebühr erhoben. Ehepaare haben nur die einfache Aufnahmegebühr zu entrichten.
- 2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen in Form einer Beitragsordnung
- 3) Der zur Beitragszahlung verpflichtete Personenkreis gliedert sich wie folgt:
 - a. Aktive Mitglieder,
 - b. Passive (fördernde) Mitglieder
 - c. Kinder und Jugendliche.
- 4) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag; der Zeitpunkt der Fälligkeit wird vom Vorstand in der Beitragsordnung festgelegt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle ordentlichen aktiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben in jeder Mitgliederversammlung beratende und beschließende Stimme; sie haben gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist nur bis zu 5 Stimmen, einschließlich der eigenen, zulässig.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a. Die Ziele und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
 - c. Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
 - d. Den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr rechtzeitig zu entrichten.

§6 Organe

Vereinsorgane sind:

- 1) Der Vorstand
- 2) Der Vereinsausschuss
- 3) Die Mitgliederversammlung



§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1) 1. Vorsitzenden
- 2) 2. Vorsitzenden – dieser ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden
- 3) Schriftführer
- 4) Schatzmeister
- 5) Sportwart
- 6) Jugendwart

Der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Diese 3 Personen bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB.

Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende zusammen mit dem weiteren Vorstandsmitglied gehalten ist, den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zu vertreten; Diese Vereinbarung hat, wie vorstehend dargetan, nur Wirkung im Innenverhältnis nach den gesetzlichen Vorschriften, d.h., dass Dritten gegenüber dieser Vereinbarung ohne Wirkung ist, falls dagegen verstoßen wird, wobei die haftungsrechtlichen Folgen der Verstoßenden unbeschadet bleiben. Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann durch Beschluss des Vorstands ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Wahrnehmung dieses Postens beauftragt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Eine Vorstandssitzung kann von zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich unter Wahrnehmung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden. Der Beschlussgegenstand muss benannt werden.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§8 Vereinsausschuss

Der Vereinssauschuss wird zur Vorbereitung, Bearbeitung und Ausführung besonderer Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks gebildet. Er besteht aus:

- 1) Den Vorstandsmitgliedern,
- 2) Dem Vergnügungswart,
- 3) Den Mannschaftsführern – je nach Zahl der gemeldeten Mannschaften,
- 4) Den sonstigen Mitarbeitern des Vereins (z.B. Übungsleiter).

Der Vereinsausschuss tritt nach Bedarf im Jahr zusammen oder wenn mindestens 4 seiner Mitglieder dies schriftlich unter Wahrung der Einberufungsfrist von 1 Woche beantragen. Der Beschlussgegenstand muss benannt werden.

Die Ausschussmitglieder zu 1) und 2) werden von der Mitgliederversammlung gewählt; die Mannschaftsführer werden von den jeweiligen Mannschaften mit einfacher Mehrheit benannt.

Die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsausschuss besondere Aufgaben zuweisen. Der Vereinsausschuss hat ferner alle die Aufgaben wahrzunehmen, für die ausdrücklich kein anderes Vereinsorgan bestimmt ist.



§9 Revisor

In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist ein volljähriger Revisor (Kassenprüfer) zu wählen. Dieser ist Beauftragter der Mitgliederversammlung und hat einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich die Beanstandungen des Revisors nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben zu erstrecken haben.

§10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, und zwar innerhalb der ersten 3 Monate statt. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands, des Vergnügungswarts und des Revisors, über die Wahl des Vorstands, des Vergnügungswarts und des Revisors, über Satzungsänderungen, sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den 1. Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich beim Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel aller Mitglieder oder der Mitglieder des Vereinsausschusses auf schriftlichen Antrag einzuberufen.



§11 Geschäftsjahr, Einnahmen und Ausgaben

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Beiträge, Spenden, Zuschüsse) sowie Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§12 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit über die Auflösung des Vereins entscheidet.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen der Gemeinde Rottach-Egern zu mit der Maßgabe und Auflage, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Vermögensverwaltung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

Gmund, 24.01.1979, in der Fassung vom 17.11.2016

Der Vorstand

Gründungsmitglieder 1979:

Wolfgang Koch, Stefan Berghammer, Georg Eibach, Herbert Streibl, Dr. Heribert Eichhorn, Günther Leis, Rainer Zahlaus, Toni Irber, Ernst Adolf Wrage, Herbert Bauer, Helmut Lang und Franz Zibert